

Bundesversammlung

Die Frühjahrssession ist Freitag, den 20. März geschlossen worden.
Die Übersicht der Verhandlungsgegenstände wird demnächst dem Bundesblatt beigegeben.

Eine ausserordentliche Aprilsession wird Montag, den 27. April 1959 beginnen.

4401

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

La Foncière, Compagnie d'assurances mobilières et immobilières à primes fixes, Paris

Generalbevollmächtigter. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 18. März 1959 der Ernennung des Herrn *Jean-Pierre Veese*r, von Les Verrières (NE), in Genf, Quai des Bergues 27, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der *La Foncière, Compagnie d'assurances mobilières et immobilières à primes fixes*, in Paris, zugestimmt. Herr J.-P. Veese r ist der Nachfolger von Herrn M. O. Bovard-Binet, der sich aus Altersrücksichten zurückzieht (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen).

Bern, den 20. März 1959.

Eidgenössisches Versicherungsamt

4401

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1959	Total 1958	1959	
					Mehreinnahmen	Minder-einnahmen
Januar	58 567	13 434	72 001	71 460	541	
Februar	54 858	12 610	67 468	66 681	787	
1959 Jan./Febr.	113 425	26 044	139 469	—	1 328	
1958 Jan./Febr.	113 161	24 980	—	138 141		

Reglement
über
die Lehrtöchterausbildung und die Lehrabschlussprüfung
im Modistinnengewerbe
(Vom 25. Februar 1959)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, Artikel 19, Absatz 1, und Artikel 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikeln 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrtöchterausbildung und Lehrabschlussprüfung im Modistinnengewerbe.

I. Lehrtöchterausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

¹ Die Lehrtöchterausbildung im Modistinnengewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf der Modistin.

² Die Dauer der Lehrzeit beträgt 2½ Jahre.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Modistinnenlehrtöchter dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die das ganze Jahr Beschäftigung bieten, Damenhüte entsprechend der Mode aus

den wichtigsten Materialien, wie Filz, Stoff, Pelz, Stroh und Laize nach Mass und Entwurf herstellen und auch Sparterie verarbeiten. Die Lehrbetriebe müssen ferner Änderungen an Damenhüten in den jeweiligen modisch bedingten Materialien ausführen und in der Lage sein, die Lehrtöchter in allen im Lehrprogramm (Art. 6 und 7) erwähnten Arbeiten auszubilden.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrtöchtern gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrtöchter

¹ In einem Betrieb dürfen ausgebildet werden:

- 1 Lehrtöchter, wenn die Meisterin allein tätig ist; eine zweite Lehrtöchter darf ihre Probezeit beginnen, wenn die erste ins letzte Lehrhalbjahr tritt;
- 2 Lehrtöchter, wenn die Meisterin 1–2,
- 3 Lehrtöchter, wenn sie 3–6 gelernte Modistinnen ständig beschäftigt;
- 1 weitere Lehrtöchter auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten, gelernten Modistinnen.

² Die Aufnahme der Lehrtöchter ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend eine Erhöhung der hievorig festgesetzten Lehrtöchterzahl bewilligen.

Art. 4

Übergangsbestimmung

Die Bestimmung über die Dauer der Lehrzeit findet für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vereinbart worden sind, nur Anwendung, wenn die beiden Lehrvertragsparteien mit einer Lehrzeitverlängerung einverstanden sind und die zuständige kantonale Behörde ihr zustimmt.

Art. 5

Allgemeine Richtlinien

¹ Der Lehrtöchter sind bei Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen.

² Die Lehrtöchter ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Sie ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren aufzuklären und zur Führung eines Arbeitstagebuches anzuhalten, in welches sie auch Skizzen ausgeführter Hüte einzutragen hat.

³ Die Lehrtochter ist zur Reinlichkeit, Ordnung und Sorgfalt sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten und zum korrekten Umgang mit der Kundschaft zu erziehen.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren abwechslungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin zu ergänzen, so dass die Lehrtochter am Ende ihrer Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und mit angemessenem Zeitaufwand ausführen kann.

⁵ Lehrbetriebe mit Detailverkauf haben die Lehrtöchter ebenfalls im Verkauf und im Umgang mit der Kundschaft auszubilden.

⁶ Durch Reinigungsarbeiten und Ausläuferdienst darf die Ausbildung der Lehrtochter nicht beeinträchtigt werden (Art.13 des Bundesgesetzes). In Betrieben, in denen gleichzeitig 2 Lehrtöchter tätig sind, darf die an Lehrjahren ältere nicht mehr zum Ausläuferdienst herangezogen werden.

⁷ Die in Artikel 6 aufgeführten Arbeiten für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung.

Art.6

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in das Behandeln, Verwenden und Instandhalten der Geräte und der Nähmaschine durch Mithelfen bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Nähen der Hutfutter. Anbringen von Draht, Einfassungen und Entrébändern. Auftrennen, Säumen und Appretieren der Hüte. Einführen in das Formen, Appretieren und Bügeln von Filz- und Strohhüten. Anfertigen von Bisen, Steppereien, einfachen Garnituren und Bandgarnituren.

Zweites Lehrjahr

Selbständiges Formen und Bügeln der Filz- und Strohhüte, einschliesslich Abnehmen von Patrons. Kopieren einfacher Filz- und Strohhüte nach vorliegendem Modell. Selbständiges Anfertigen und Drahten von Sparterietypen. Selbständiges Anfertigen von Stroh-, Filz- und Stoffhüten einschliesslich Garnieren. Ausführen einfacher Änderungen und Reparaturen. Einführen in das Bestimmen des Bedarfes und der Masse von Material und Zutaten.

Letztes Lehrhalbjahr

Selbständiges Kopieren von Hüten aller Art einschliesslich Samthüten nach gegebenen Massen oder nach Entwurf. Selbständiges Ausführen aller vorkommenden Änderungen. Einführen in das Pelznähen.

Art.7

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind der Lehrtochter durch die Lehrmeisterin folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Benennung, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Materialien und Zutaten; ihre Verarbeitung, Beurteilung und Qualitätsmerkmale. Die verschiedenen Näharten, Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen bei der Berufsausübung. Verkaufskunde und Kundenbedienung.

II. Lehrabschlussprüfung**1. Durchführung der Prüfung**

Art.8

Allgemeines.

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Ausübung ihres Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikeln 18 und 19, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 11–16 gelten als Mindestanforderungen.

Art.9

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem Betrieb, in einer Schule oder in andern geeigneten Räumen durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Der Kandidatin ist ein Arbeitsplatz anzuweisen. Das persönliche Werkzeug und die Materialien hat die Lehrtochter nach Anweisung der Expertinnen selber mitzubringen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind der Kandidatin erst bei Beginn der Prüfung zu übergeben. Sie sind ihr, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 10

Expertinnen

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Expertinnen zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmerinnen von Expertenkursen und, soweit möglich, Inhaberinnen des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

² Die Expertinnen haben dafür zu sorgen, dass sich die Kandidatin auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einer Expertin gewissenhaft zu überwachen. Sie hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über ihre Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat stets durch zwei Expertinnen zu erfolgen.

⁵ Die Expertinnen haben die Kandidatin in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 11

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 2 Tage. Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten etwa 15 Stunden;
- b. die Berufskennntnisse $\frac{1}{2}$ –1 Stunde;
- c. das Fachzeichnen etwa 2 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 12

Praktische Arbeiten

Jede Kandidatin hat die nachstehenden Arbeiten von Grund auf auszuführen:

- a. Einen Filzhut nach Muster (Handhut aus Filz gleicher Qualität), für den das Material und der Formentyp von den Expertinnen abgegeben werden;
- b. einen Strohhut nach freier Wahl, für den die Kandidatin gutes, einwandfreies Material mitzubringen hat;
- c. einen Sparterierand von Hand nach Bildvorlage und ohne Hilfsmittel, für den die Kandidatin das Material mitzubringen hat.

Art. 13

Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial durchzuführen und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Materialkunde. Benennung, Erkennungsmerkmale, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede und Verwendung der wichtigsten im Berufe vorkommenden Materialien, wie
 - Formenmaterial, z.B.: Sparterie, Mousseline, Draht,
 - Seidenstoffe und Bänder, z.B. Taffet-, Satin-, Serge- und Reppgewebe in Seide und Kunstseide, Nylon,
 - Samt und Panne, z.B.: Seide-, Kunstseide- und Baumwollmaterial,
 - Stroh, z.B.: europäisches und exotisches Stroh, echte und Kunststroharten,
 - Filz (Woll- und Haarfilze),
 - Pelze,
 - Federn und Garnituren,
 - Zutaten,
 - Appreturen und Lacke.
2. Allgemeine Fachkenntnisse.
 - Beschreibung einiger Modelle,
 - Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken; verschiedene Näharten,
 - Verarbeiten der verschiedenen Materialien,
 - Ateliereinrichtungen und Werkzeuge, ihr Unterhalt und ihre Behandlung,
 - Verhütung von Unfällen und Krankheiten,
 - Verkaufswesen.

Art. 14

Fachzeichnen

Die Prüfung im Fachzeichnen besteht in der Lösung folgender Aufgaben:

1. Abzeichnen eines Modellhutes;
2. Zeichnen aus dem Gedächtnis eines nur kurze Zeit zur Schau gestellten Hutes;
3. Ideenskizze für einen der jeweiligen Mode entsprechenden Hut mit Angabe des zu verwendenden Materials und der Farben.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 15

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Bei der Beurteilung der praktischen Arbeiten sind in jeder Position die saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und die verwendete Arbeitszeit zu berücksichtigen. Für jede Arbeit ist die verwendete Zeit aufzuschreiben.

² Die Prüfungsarbeiten werden in folgende Positionen aufgeteilt:

- a. Hut nach Muster.
 - Pos. 1. Formung des Kopfes.
 - Pos. 2. Formung des Randes.
 - Pos. 3. Ausarbeiten und Garnieren.

- b. Hut nach freier Wahl.
 Pos. 4. Anfertigen der Form.
 Pos. 5. Ausarbeiten und Garnieren.
 Pos. 6. Formensinn und Geschmack.
- c. Sparterierand.
 Pos. 7 Form.
 Pos. 8. Ausarbeiten.

Art. 16

Beurteilung der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens

Jede der nachstehenden Positionen der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens ist gesondert zu beurteilen.

Berufskennntnisse

- Pos. 1. Materialkennntnisse.
 Pos. 2. Allgemeine Fachkennntnisse.

Fachzeichnen

- Pos. 1. Abzeichnen des Modellhutes.
 Pos. 2. Zeichnen aus dem Gedächtnis.
 Pos. 3. Ideenskizze.

Art. 17

Notengebung

¹ Die Expertinnen haben in jeder Position der Prüfung in den praktischen Arbeiten, in den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu geben ¹⁾:

Eigenschaften der Leistung	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Gut, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Trotz erheblicher Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an eine angehende Modistin zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbare oder nicht ausgeführte Arbeiten	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut», beziehungsweise «gut bis genügend», dürfen die Zwischennoten 1,5 beziehungsweise 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Noten in den Fächern «Praktische Arbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen» werden durch das Mittel der Noten in den einzelnen Positionen

¹⁾ *Anmerkung.* Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können beim Schweizerischen Frauengewerbeverband unentgeltlich bezogen werden.

gebildet. Sie sind auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

⁴ Auf Einwendungen der Kandidatin, sie sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Art.18, Abs.4) zu vermerken.

Art.18

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus folgenden 4 Noten ermittelt, von denen die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

- Mittelnote in den praktischen Arbeiten;
- Mittelnote in den Berufskennnissen;
- Mittelnote im Fachzeichnen;
- Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme). Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet. Wer jedoch in 3 Positionen der praktischen Arbeiten eine ungenügende Note erhält, hat die Prüfung nicht bestanden, selbst wenn die Mittelnote trotzdem noch genügend wäre.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Expertinnen genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Expertinnen unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art.19

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, das seine Inhaberin berechtigt, sich als gelernte Modistin zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art.20

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 31.Dezember 1937 und tritt am 1.Mai 1959 in Kraft.

Bern, den 25.Februar 1959.

Strafprotokoll

Herbert Beck, geboren 19. September 1907, von Seeberg, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Kreuzlingen, Kamorstrasse 8, zur Zeit in Bremen DBR, hat es unterlassen, einen für die Steuerperioden vom 1. Januar 1953 bis 31. März 1957 geschuldeten Steuerbetrag von 11 106,70 Franken (Ergänzungsabrechnung Nr. 24935 vom 3. Juli 1957) nach Massgabe der Artikel 25 und 26 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer (WUB) anzumelden und zu entrichten. Er hat sich dadurch einer Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 36 des Warenumsatzsteuerbeschlusses schuldig gemacht.

Dem Beschuldigten wird eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Strafprotokolls an gerechnet, innert welcher er allfällige Einwendungen oder Entschuldigungsgründe vorbringen kann. Während der gleichen Frist stehen ihm oder einem bevollmächtigten Vertreter die Strafakten zur Einsichtnahme bei der unterzeichneten Behörde zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist wird auf Grund der Akten entschieden.

Anerkennt der Beschuldigte vor Eröffnung der Strafverfügung förmlich und unbedingte den ihm zur Last gelegten Tatbestand, wird die nach Gesetz auszufällende Busse um einen Drittel herabgesetzt (Art. 295, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP)); das Recht, den Betrag der Busse auf dem Beschwerdeweg (Art. 295, Abs. 2 BStP) anzufechten, bleibt dem Beschuldigten gewahrt.

4401

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung Warenumsatzsteuer

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann bezogen werden:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

mit den bis 1. Januar 1954 erfolgten Änderungen.

Preis plus Zustellgebühr

Fr. 2.50 (broschiert)
Fr. 3.— (Halbleinen)

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1959
Date	
Data	
Seite	582-591
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 538

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.